



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Adelsdorf**

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt gem. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Adelsdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Gemeinde Adelsdorf im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser durch Erlass eines Einweisungsbescheides widmet.

### **§ 2**

#### **Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Adelsdorf erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte. Im Bedarfsfall angemietete Objekte unterliegen kraft Rechtsnatur nicht dieser Gebührensatzung.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Notunterkunftswohngelegenheit benutzt (s. § 3 Abs. 1 Satz 1 Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder um eine sonstige mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren sind die Kosten pro Tag und Wohneinheit der im Übrigen gleich ausgestatteten Wohncontaineranlagen mit identischen Größen.

### **§ 5**

#### **Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Adelsdorf entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
  - die Nettomiete,
  - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden,
  - alle sonstigen Aufwendungen.
- (2) Die tägliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt pro Wohneinheit 14,43 €.

## **§ 6**

### **Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach täglich, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Wird die Notunterkunft im laufenden Monat erstmals bezogen, ist mit der Aufnahme der tageweise Betrag für den restlichen Monat sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühren sind anschließend jeweils monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Bei einer Räumung im laufenden Monat wird eine tageweise Rückerstattung der Gebühr erfolgen. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Adelsdorf, 28.09.2023

Gemeinde Adelsdorf

Karsten Fischkal

Erster Bürgermeister